

Verfahrensordnung der Theologischen Fakultät für die konsiliarische Evaluation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und die Tenure-Track-Evaluation § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen; Mitteilungsblatt Nr. 24/2021 v. 23.11.2021

§ 1 Gegenstand

Diese Verfahrensordnung trifft für die Theologische Fakultät nähere Bestimmungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen, Mitteilungsblatt Nr. 24/2021 vom 23.11.2021, künftig „JunProfEvalS“). Sie trifft ferner konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure Evaluation gem. § 14 Absatz 7 JunProfEvalS.

§ 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation

(1) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet der Fakultätsvorstand unverzüglich eine Konsiliar-kommission gemäß § 4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt eine*n Vorsitzende*n.

(2) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht der*des Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in beizufügen, der insbesondere enthalten soll:

1. ein Schriftenverzeichnis,
2. Ausführungen über den Fortschritt an einem zur Forschungsqualifikation betriebenen Publikationsvorhaben im Sinne von § 4 Absatz 3 dieser Ordnung,
3. Ausführungen zu geplanten weiteren Forschungs- und Publikationsprojekten,
4. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge,
5. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen,
6. ein Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten sowie
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis eingeworbener Drittmittel.

(3) Die Mitglieder der Konsiliarkommission erhalten Einsicht in die gemäß § 3 Absatz 4 JunProfEvals im Rahmen der Berufungsvereinbarung geschlossenen Evaluationskriterien.

§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für die*den Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des*r Juniorprofessors*in bzw. Tenure-Track-Professor*in, kann sie diese anfordern.

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit der*dem Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS der*dem Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in und dem Fakultätsvorstand spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Die*der Juniorprofessor*in bzw. bzw. Tenure-Track-Professor*in kann gegenüber dem Fakultätsvorstand eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation kann der*die Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in auch ein Statusgespräch zur überfachlichen Karriereplanung mit der Abteilung Personalentwicklung der Universität Heidelberg führen.

(4) Sollte sich im Rahmen der konsiliarischen Evaluation die Notwendigkeit zur Anpassung der späteren Evaluationskriterien ergeben, bedarf dies der Abstimmung mit den in § 3 Absatz 4 Satz 4 JunProfEvalS genannten Stellen.

§ 4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen der* des Tenure-Track-Professor*in in Forschung und Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Alters⁶- und Entwicklungsstufe nicht deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht.

⁶ Unter Berücksichtigung familiärer oder anderer besonderer biografischer Umstände.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen der*des Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen.

(3) Eine Möglichkeit für den Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 JunProfEvalS kann sein, dass sich unter den vorgelegten Schriften der*des Tenure-Track-Professor*in neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinautor-schaft verfasste, mindestens veröffentlichungsreife theologisch wissenschaftliche Monographie findet. Über weitere Alternativen entscheidet die Kommission.

§ 5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation

(1) Die*der Tenure-Track-Professor*in kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

1039

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2022
28.06.2022

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 4 JunProfEvals hinausgehen, kann sie diese von der*dem Tenure-Track-Professor*in jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

Heidelberg, den 21. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor